

Feststellung gemäß § 5 UVPG
Öffentliche Bekanntmachung
(Bio Energie Luhetal GmbH & Co. KG)

Bek. d. GAA Lüneburg

v. 08. 02. 2020 – 4.1-061-2 kam/ LG000004117

Die Firma Bio Energie Luhetal GmbH & Co. KG, Marxenerstraße 4, 21358 Oldendorf/Luhe, hat mit Schreiben vom 12.06.2019 die Erteilung einer Genehmigung gemäß den §§ 16 und 19 BImSchG für die wesentliche Änderung Ihrer Biogasanlage auf dem Grundstück in 21358 Oldendorf/Luhe, Gemarkung Oldendorf/Luhe, Flur 1, Flurstück 47/11 beantragt.

Gegenstand des Genehmigungsantrags ist die Errichtung und der Betrieb eines weiteren Gärrestlagers als Stahlbeton-Rundbehälter mit einem Bruttovolumen von 3.000 m³ mit Wetterschutzfolie abgedeckt einschließlich Abtankplatz mit einer Grundfläche von 25 m².

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist gemäß den §§ 6 bis 14 i. V. m. Nummer 1.2.2.2 der Anlage 1 UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Im Einwirkungsbereich der Anlage befinden sich Biotop nach § 30 BNatSchG und ein Landschaftsschutzgebiet nach § 26 BNatSchG. Diese liegen in einer Entfernung von ca. 300 Meter. Es liegen somit besondere örtliche Gegebenheiten vor und es hat eine Prüfung der Stufe zwei zu erfolgen.

In der zweiten Stufe wird geprüft ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen.

Durch die geplanten Änderungen kommt es zu zusätzlichen Flächenversiegelungen, wodurch es zu einer Verringerung von Versickerungsflächen für Niederschlagswasser kommt. Die Eingriffe in den Boden sind nur geringfügig und oberflächennah. Zusätzlich Stickstoff freisetzende Tätigkeiten erfolgen am Betriebsstandort nicht. Erheblich nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen und Boden sind nicht zu erwarten.

Der Gärproduktlagerbehälter und der Abtankplatz werden nach dem Stand der Technik errichtet und betrieben. Es sind keine Veränderungen des Grundwassers und der Fließgewässer zu erwarten.

Vermerk

Die beantragte Änderung der Anlage hat keine oder nur sehr geringe Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima, das Landschaftsbild und Kulturgüter und sonstige Sachgüter.

Ein kumulierendes Vorhaben im Sinne des § 10 Abs. 4 UVPG lag nicht vor, da es in der Nachbarschaft bzw. Umgebung des Vorhabens keine weitere Anlage bzw. Vorhaben derselben Art gibt. Entsprechende Planungen dafür sind ebenfalls nicht bekannt.

Die Umweltauswirkungen auf die zu untersuchenden Schutzgüter durch den Anlagenbetrieb nach der Durchführung der Änderungsmaßnahmen sind aus den genannten Gründen als nicht erheblich zu bewerten. Auswirkungen auf die umliegenden Biotop oder das Landschaftsschutzgebiet sind nicht zu erwarten. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.